

At 28. Okt. 2020

Techn. Aufsichtsdienst

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte · Carl-Miller-Straße 7 · 39112 Magdeburg

Gemeinde Niedere Börde
Große Straße 9/10
39326 Niedere Börde
OT Groß Ammensleben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: TAD 614.2-150833903-ga
Ansprechpartner: Herr Garz

Telefon: 0391 54459-12
Fax: 0391 54459-22
E-Mail: garz@fuk-mitte.de

Datum: 26.10.2020

Neubau Feuerwehrhaus Groß Ammensleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.10.2020 wurden uns vom Planungsbüro hundertzwölf modulbau GmbH Planungsunterlagen (Nr.: 02.2 Stand: 21.09.2020) für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Groß Ammensleben zur Stellungnahme übermittelt. Diese wurden von uns im Rahmen der Bauplanungsberatung (§ 17 Abs. 1 SGB VII) geprüft.

Wir nehmen Stellung, wie folgt:

1. Fahrzeughalle/-stellplätze

Die Größe der geplanten Fahrzeughalle entspricht den sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit lfd. Nr. 1.1 bis 1.3 Tab. 1 DIN 14092 Teil 1 für einen Stellplatz der Größe 1 und vier Stellplätze der Größe 2 bzw. 3 in Abhängigkeit der Durchfahrtsgrößen.

2. Durchfahrten

Die Durchfahrten entsprechen den sicherheitstechnischen Anforderungen, wenn sie bei geöffneten Torflügeln lichte Durchfahrtsbreiten von mind. 3,6 m und lichte Durchfahrts Höhen von mind. 4 m für Stellplätze der Größen 1 und 2 bzw. 4,5 m für Stellplätze der Größe 3 haben (s. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. lfd. Nr. 1.1 bis 1.3 Tab. 1 DIN 14092 Teil 1).

3. Tore

Feuerwehrtore müssen den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. lfd. Nr. 1 Tab. 3 DIN 14092 Teil 1 sowie den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Türen und Tore“ (ASR A1.7) entsprechen.

Schlupftüren in Toren sind zu vermeiden, es sei denn, sie werden barrierefrei ausgeführt.

4. Fußböden

4.1 Rutschhemmung

Fußböden sind eben und rutschhemmend auszuführen, sie dürfen keine Stolperstellen haben, s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) in Verbindung mit Nummer 1.5 des Anhangs der „ArbStättV“. Bei der Auswahl der Bodenbeläge ist insbesondere für die Fahrzeughalle darauf zu achten, dass die Angaben in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) eingehalten werden.

Die Fahrzeughalle ist mit einem Bodenbelag der Bewertungsgruppe R 12 zu versehen.

Die Bewertungsgruppen benachbarter Räume bzw. der Verkehrswege durch benachbarte Räume dürfen nicht mehr als um den Wert 1 voneinander abweichen.

4.2 Entwässerung der Stellplatzfußböden

Im Grundriss sind in der Fahrzeughalle keine Fußbodenentwässerungen erkennbar.

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. lfd. Nr. 1 Tab. 3 DIN 14092 Teil 1 muss die Bodenfläche der Fahrzeughalle ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben.

Durch die Anordnung von Ablaufrinnen mittig unter den Fahrzeuglängsachsen kann ein schnelles Abtrocknen der Verkehrswege zwischen bzw. neben den Fahrzeugen erreicht und die Anforderung nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 erfüllt werden.

Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwassersystem gelangen, z. B. durch einen Koaleszenzabscheider.

5. Abgase von Dieselmotoren (DME)

Unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge muss, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit durch Abgase von Dieselmotoren nicht sicher ausgeschlossen werden

kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein (s. § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV), § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1, TRGS 554).

Die beim Starten und Aus- bzw. Einfahren entstehenden Abgase von Dieselmotoren sind dann so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Dazu sind die Abgase von Dieselmotoren grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen. Auf Grund der einsatzbedingten Aus- und vor allem Einfahrten der Fahrzeuge ist u. a. eine Überschreitung der Kurzzeitwerte für Stickoxide, insbesondere Stickstoffmonoxid, möglich.

Die Exposition gegenüber Stickstoffmonoxid und gleichzeitig allen weiteren Bestandteilen der Abgase von Dieselmotoren ist so gering wie möglich zu halten. Hierzu ist zu gewährleisten, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte mindestens eingehalten werden.

Bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die sich insbesondere aus den Punkten 3.4, 3.5.2, 4 und 4.2.6 i. V. m. Nummer 6 des Anhangs 1 der TRGS 554 ergeben, ist in Abstellbereichen für mehr als ein Fahrzeug von einer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte aller Abgaskomponenten auszugehen. Weitere Arbeitsplatzmessungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dann nicht mehr erforderlich.

Abgasabsauganlagen dürfen keine Stolperstellen bilden oder neue Gefährdungen (z. B. Stolperstellen) entstehen lassen. Dies kann i. d. R. durch eine Zuführung der notwendigen Schläuche von oben realisiert werden. Des Weiteren hat die Trennung des Erfassungssystems der Abgasabsauganlage von der Abgasanlage des Fahrzeuges so zu erfolgen, dass sich Schläuche nicht unkontrolliert durch die Fahrzeughalle bewegen und Personen treffen.

6. Kontaminationsverschleppung / Schwarz-/Weiß-Trennung / Stiefelreinigung

Zur Vermeidung der Verschleppung von Kontaminationen nach Einsätzen ist gem. Abs. 6.1 und lfd. Nr. 4 Tab. 3 DIN 14092 Teil 1 zwischen Fahrzeughalle und Verwaltungstrakt für die Einsatzkräfte eine Möglichkeit zum Ablegen kontaminierter Einsatzkleidung und eine Wasch- und/oder Duschköglichkeit sowie eine Stiefelwäsche vorzusehen.

Eine Stiefelwäsche ist lt. Grundriss vorgesehen.

Eine Wasch- und/oder Duschköglichkeit und eine Möglichkeit zum Ablegen kontaminierter Einsatzkleidung gem. Abs. 6.1 DIN 14092 Teil 1 sind nicht erkennbar.

7. Sanitärräume

7.1 Umkleidebereiche

Die Größen der Umkleidebereiche (Aufschlagbereiche von Türen abgezogen) sind rein Flächenmäßig für ca. 10 weibliche und 70 männliche Feuerwehrangehörige ausreichend (s. lfd. Nr. 2.1.1 und 2.1.2 Tab. 1 DIN 14092 Teil 1).

Bei der Ausstattung der Umkleideräume ist zu berücksichtigen, dass Einsatz- und Privatkleidung getrennt voneinander gelagert werden kann (vgl. Punkt 7.4 (2))

ASR A4.1 „Sanitärräume“) und ausreichend Bewegungsflächen und Verkehrswege vorhanden sind (vgl. z. B. Bild 33 S. 27 DGUV Information 205-008).

Ausreichend ist nach ASR A4.1 eine Bewegungsfläche von 0,50 m² vor einem Spind zuzüglich Laufwege. Daraus ergibt sich eine Bewegungsfläche vor einem Spind mit einer Breite von:

- 0,6 m: von 0,6 m X 0,83 m
- 0,5 m: von 0,5 m X 1 m
- 0,4 m: von 0,4 m X 1,25 m

Die Größen der Umkleibereiche sind ggf. entsprechend anzupassen.

7.2 Dusch- und Toilettenräume

Die Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen entspricht den Mindestanforderungen nach lfd. Nr. 2.2 Tab 1 DIN 14092 Teil 1.

Die Dusch-/Waschbereiche sind räumlich nicht von den Toilettenräumen getrennt (s. Pkt. 5.2 (2) ASR A4.1).

Im Herrenbereich dürfte die Anzahl der Duschen im Verhältnis zur möglichen Zahl der Einsatzkräfte gem. Umkleideraum zu gering sein (s. Pkt. 6.2 (2) ASR A4.1).

Des Weiteren kann durch eine andere Anordnung der Dusch- und Toilettenbereiche, d. h. direkt im Anschluss an die Fahrzeughalle mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, die Forderung nach Abs. 6.1 DIN 14092 Teil 1 sowie Pkt. 5.2 (2) ASR A4.1 erfüllt werden.

Wasch-/Duschräume und Umkleideräume sollen möglichst einen unmittelbaren Zugang zueinander haben (s. Pkt. 6.1 (5) ASR A4.1). Bei mehreren Duschen in einem Raum sollte zwischen diesen Sichtschutz vorgesehen werden (s. Pkt. 6.1 (6) ASR A4.1).

8. Atemschutz (Raum 4.2.1)

Die Größe dieses Raumes ist in Abhängigkeit vom Durchsatz und den hier vorgesehenen Tätigkeiten zu bestimmen. Mindestgrößen für einzelne Bereiche enthält Abschnitt 9.2 DIN 14092 Teil 7.

9. Heizung

Die Fahrzeughalle muss so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7 °C sichergestellt ist (s. lfd. Nr. 1 Tab. 2 DIN 14092 Teil 1).

In Umkleideräumen ist eine Raumtemperatur von 22 °C sicherzustellen (s. lfd. Nr. 1 Tab. 2 DIN 14092 Teil 1).

10. Türen

10.1 Notausgänge

Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1, § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nummer 2.3 des Anhangs der „ArbStättV“ und ASR A2.3).

Die Öffnungsrichtung anderer Türen im Verlauf von Fluchtwegen ist anhand der Gefährdungsbeurteilung zu bestimmen (s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1, § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nummer 2.3 des Anhangs der „ArbStättV“ und Punkt 6 (1) ASR A2.3).

10.2 Türmaße

Türen entsprechen den Anforderungen für Türen im Verlauf von Alarmierungswegen, wenn sie lichte Höhen von mind. 2,20 m haben (s. lfd. Nr. 1 Tab 4 DIN 14092 Teil 1).

Alle anderen Türen sind mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 m zu errichten (s. Hinweis zu 4.2 (2) ASR A1.8).

Die Durchgangsbreite von Türen richtet sich nach der Anzahl der die Räume nutzenden Personen (s. ASR A1.8 und A2.3).

11. Beleuchtung

(s. auch ASR A3.4, DGUV Information 205-008, DIN EN 12464-1)

11.1 Beleuchtung in Stellplatzbereichen

Die Beleuchtungsstärke muss in Stellplatzbereichen mindestens 150 lx betragen (s. lfd. Nr. 3 Tab. 3 DIN 14092 Teil 1). Die Leuchten sind so anzubringen, dass die Beleuchtungsstärke auch erhalten bleibt, wenn die Fahrzeuge auf den Stellplätzen stehen.

Die Beleuchtungseinrichtungen sollten deshalb über den Verkehrswegen angebracht werden (s. auch Abschnitt 2 DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“). Dadurch werden Schlagschatten neben den Fahrzeugen vermieden.

Sollen in der Fahrzeughalle weitere Arbeiten, wie z. B. Instandhaltung, ausgeführt werden, ist die Beleuchtungsstärke entsprechend höher zu wählen.

11.2 Beleuchtung der Halleneinfahrten

Die Außenbereiche von Halleneinfahrten sind mit mind. 50 lx zu beleuchten, um Blendungen beim Übergang vom Dunkeln zum Hellen und umgekehrt zu vermeiden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind auch hier so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen.

Dies kann z. B. erreicht werden, wenn die Beleuchtungseinrichtungen seitlich und zwischen den Durchfahrten angebracht werden.

11.3 Beleuchtung von Verkehrswegen im Freien

PKW-Parkplätze und Verkehrswege im Freien sind mit mind. 10 lx zu beleuchten (s. DIN EN 12464 Teil 2).

11.4 Beleuchtung des Alarmzugangs

Der Alarmzugang ist entsprechend zu beleuchten. Die Installation eines Bewegungsmelders im Bereich der Leuchte wird empfohlen.

12. Lichtschalter

Lichtschalter sind im Bereich von Zu- und Ausgängen anzubringen. Sie müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein, s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 und § 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nummer 3.4 (6) des Anhangs der „ArbStättV“.

13. Notstromversorgung

Ist für das Feuerwehrhaus keine eigene Notstromversorgung vorgesehen, soll eine Möglichkeit zur Fremdeinspeisung vorgesehen werden (s. lfd. Nr. 3 Tab. 3 DIN 14092 Teil 1).

14. Schulungs- und andere Räume

Der geplante Schulungsraum bietet rein flächenmäßig Platz für ca. 90 Personen.

Hinsichtlich der Ausführung ist Abschnitt 6.4 DIN 14092 Teil 1 zu beachten.

15. Maßnahmen zum Schutz gegen Brände und zur Ersten Hilfe

Das Feuerwehrhaus ist mit den erforderlichen Mitteln zur Brandbekämpfung (z. B. Handfeuerlöcher) und zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandkästen) auszustatten, s. §§ 2 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1.

16. Verkehrswege im Freien

Verkehrswege im Freien müssen sicher begehbar sein (s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Nummer 1.8 des Anhangs der „ArbStättV“). Hierzu zählen auch die Stellplätze im Freien. Gefahrlos heißt auch hier, ohne die Gefahr des Stolperns oder Umknickens durch Unebenheiten oder vermeidbare Stufen/Absätze.

Es sind keine Rasengittersteine, -matten, Schotterrasen o. Ä. im Bereich von Verkehrswegen zu verwenden, wenn diese Wege im Alarmfall benutzt werden müssen. Dies gilt auch für Verkehrswege zwischen abgestellten PKW.

Lauf- und Fahrwege sind getrennt und kreuzungsfrei auszuführen (s. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49).

17. Stauraum vor den Toren

Zum Stauraum vor den Toren s. lfd. Nr. 6.1 Tab. 1 und Abs. 7.2 DIN 14092 Teil 1.

18. PKW-Stellplätze

Nach DIN 14092 Teil 1 sind mindestens 12 Stellplätze für PKW der Feuerwehrangehörigen einzurichten, bzw. sollte die Anzahl mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus abgestellten Einsatzfahrzeuge entsprechen (s. lfd. Nr. 6.2 Tab. 1 und Abs. 7.3 DIN 14092 Teil 1).

Die Zufahrt zu den PKW-Stellplätzen ist getrennt von der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge vorgesehen. Dadurch wird Begegnungsverkehr zwischen diesen vermieden.

19. Gefahrstofflagerung

Sollen im Feuerwehrhaus Gefahrstoffe (z. B. Benzin) gelagert werden, sind u. a. die Anforderungen, die sich aus der Gefahrstoffverordnung und ggf. aus den Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ergeben (z. B. TRGS 510), zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Garz

